

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Gast und der Wagenburg Solling (Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Neuhaus). Diese Bedingungen werden mit Auftragserteilung (Buchung der Übernachtungseinheiten) vom Gast ausdrücklich anerkannt.

Die vertraglichen Leistungen der Wagenburg Solling werden aufgrund der vorliegenden jeweils gültigen Angebote, Beschreibungen und Preisangaben der für den Reisezeitraum gültigen Preislisten erbracht. Telefonische Auskünfte, Nebenabreden oder sonstige Zusicherungen, gleich welcher Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch die Mitarbeitenden der Niedersächsischen Landesforsten Vertragsbestandteil.

Reservierung/ Buchung

Buchungen können auf der Homepage unter www.wagenburg-solling.de, per E-Mail unter wagenburg@nfa-neuhaus.niedersachsen.de und telefonisch unter 05536 /95020 oder 0151/2367 8203 vorgenommen werden. Die Mindestbelegungszeit variiert und ist der Homepage zu entnehmen. Nähere Informationen zu den Unterkunftseinheiten ebenfalls.

Buchungsbestätigung

Die Buchung kommt durch die schriftliche Bestätigung oder durch eine automatisiert bestätigte E-Mail der Wagenburg Solling zustande. Diese Bestätigung ist für beide Vertragspartner bindend.

Übernachtungseinheiten

Die Wagenburg Solling verfügt über fünf Übernachtungseinheiten. Diese tragen die Titel: Fuchsbau, Hasensasse, Habichthorst, Eichhörnchenkobel und Spechthöhle. Die Übernachtungseinheit Fuchsbau verfügt über ein Doppelbett. Die übrigen Übernachtungseinheiten sind mit jeweils zwei Stockbetten, also vier Schlafplätzen in einem Schlafrum ausgestattet.

An- und Abreise

Am Anreisetag steht die gebuchte Übernachtungseinheit ab 14 Uhr für den Gast zur Verfügung und freigehalten. Die Abreise muss bis 10 Uhr erfolgen.

Kinder und Jugendliche

Aufenthalte von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren sind nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet, dem von den Eltern mitreisender Kinder und Jugendlicher die elterlichen Rechte und Pflichten und die Verantwortung übertragen wurde.

Platznutzung

Die gebuchte Übernachtungseinheit darf maximal durch die Personenzahl genutzt werden, die sich angemeldet hat. Für die angemeldeten Personen haftet der Gast, der die Buchung getätigt hat, persönlich und für alle Verpflichtungen, die sich aus dem geschlossenen Vertrag ergeben. Jede Unter- und Weitervermietung bedarf der schriftlichen Einwilligung durch die Mitarbeitenden der Niedersächsischen Landesforsten.

Haustiere

Haustiere dürfen nur in die Übernachtungseinheiten Eichhörnchenkobel und Hasensasse. Für mitgebrachte Haustiere wird eine zusätzliche Reinigungspauschale von 10 €/Haustier und Aufenthalt (brutto) erhoben. Haustiere sind auf dem Gelände der Wagenburg an der Leine zu führen. Hinterlassenschaften der Haustiere sind zu entfernen.

Ruhezeiten

In der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr ist Ruhezeit. Eine An- bzw. Abreise ist innerhalb dieser Zeiten nur nach vorheriger Absprache mit den Mitarbeitenden der Niedersächsischen Landesforsten möglich.

Parken

Die Fahrzeuge der Gäste sind außerhalb der Anlage der Wagenburg Solling auf ausgewiesenen Parkplätzen zu parken.

Veranstaltungen und Seminare

Für Veranstaltungen und Seminare durch Gäste kann nur die gesamte Wagenburg Solling angemietet werden. Ausnahmen sind mit den Mitarbeitenden der Niedersächsischen Landesforsten zu vereinbaren.

Veranstaltungen und Seminare, die durch die Niedersächsischen Landesforsten durchgeführt oder durch diese genehmigt worden sind, sind auch bei Belegung von Übernachtungseinheiten zulässig. Die Gäste werden frühzeitig darüber informiert.

Leistungen, Preise, Zahlung

Die Niedersächsischen Landesforsten sind verpflichtet, die vom Auftraggeber bestellten und zugesagten Leistungen zu erbringen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für diese Leistung vereinbarten Preise zu zahlen.

Eventuelle Zusatzleistungen (z.B. Nutzung der Sauna) während des Aufenthalts werden gesondert in Rechnung gestellt.

Die Endreinigungskosten, die Nutzung von Bettwäsche, Dusch- und Handtüchern, Grillkohle, Tee und Kaffeepulver sind inklusive.

Mietgegenstand und Rückgabe

Die Gäste sind für das in den Übernachtungseinheiten befindliche Inventar sowie für das Inventar der Außenanlage verantwortlich. Sie verpflichten sich, dieses pfleglich zu behandeln. Wenn während des Mietverhältnisses Schäden durch die Gäste entstehen, sind die Gäste verpflichtet, diese den Mitarbeitenden der Niedersächsischen Landesforsten unverzüglich mitzuteilen und zu ersetzen.

Werden Mängel oder Schäden bereits bei der Ankunft festgestellt, müssen diese sofort bei einer/ einem Mitarbeitenden der Niedersächsischen Landesforsten gemeldet werden, ansonsten haftet der Gast für diese Schäden.

Zur Beseitigung von Schäden und Mängeln ist eine angemessene Frist einzuräumen. Ansprüche aus Beanstandungen, die nicht unverzüglich vor Ort gemeldet werden, sind ausgeschlossen.

Reklamationen, die erst am Ende des Aufenthaltes bzw. nach Verlassen der Übernachtungseinheit bei den Mitarbeitenden der Niedersächsischen Landesforsten eingehen, sind ebenfalls vom Schadenersatz ausgeschlossen.

Das Haus, einschließlich Inventar, ist vom Gastgeber versichert. Sach- und Personenversicherung für die Gäste sind nicht abgeschlossen.

Am Abreisetag sind vom Gast persönliche Gegenstände zu entfernen, der Hausmüll ist in die vorgesehenen Behälter (Entsorgungsstation) zu entsorgen und die Übernachtungseinheit besenrein zurückzugeben.

Stornierungsbedingungen

Die Gäste sind berechtigt, vor Mietbeginn vom Vertrag zurückzutreten.

Reiserücktrittsregelungen der Wagenburg Solling im Forstamt Neuhaus in den Niedersächsischen Landesforsten:

Stornobedingungen

- bis 49 Tage vor Mietbeginn: 10 % des Mietpreises
- bis 35 Tage vor Mietbeginn: 30 % des Mietpreises
- bis 21 Tage vor Mietbeginn: 60 % des Mietpreises
- bis 14 Tage vor Mietbeginn: 90 % des Mietpreises.

Tage sind immer Kalendertage, nicht Werktage. Der Anreisetag wird bei der Ermittlung der Stornierungskosten nicht mitgezählt, wohl aber der Tag, an dem die Absage erfolgt. *Beispiel: Anreise geplant am 31. August, Absage erfolgt am 28. Juli = 34 Tage = 60% der vereinbarten Rechnungssumme pro Person müssen entrichtet werden.* Abrechnungsgrundlage ist immer die gebuchte Übernachtungswageneinheit.

Soweit es bei der Buchung der gesamten Wagenburg (fünf Übernachtungseinheiten) zu reduzierten Konditionen zu Rücktritten einzelner Übernachtungseinheiten kommt, wird im Zuge der Berechnung der Stornokosten auf den regulären Preis je Übernachtungseinheit zurückgegriffen.

Nach Antritt des Aufenthaltes ist auch dann der volle vereinbarte Betrag zu entrichten, wenn einzelne Gäste den Aufenthalt vorzeitig abbrechen und ganze Übernachtungseinheiten nicht mehr belegt sein sollten.

Sollte die Stornierung seitens der NLF wegen höherer Gewalt erforderlich sein, weil z.B. ein Gebäudeschaden oder die Witterungsverhältnisse eine Unterbringung nicht ermöglicht, wird dem Kunden der Aufenthalt in einer anderen Übernachtungseinheit der Wagenburg Solling angeboten. Sollte es keine Alternative geben oder der Kunde diese Alternative nicht in Anspruch nehmen, werden dem Kunden keine Kosten in Rechnung gestellt. Sollten dem Kunden im Vorfeld Kosten entstanden sein, z.B., weil ein Bus gemietet worden ist, können die Niedersächsischen Landesforsten für diese Kosten nicht haftbar gemacht werden.

Kündigung

Wenn der Gast durch sein Verhalten nachhaltig gegen die hier verfassten Bedingungen verstößt, andere gefährdet oder sich in sonstiger Weise grob vertragswidrig verhält, sind die Niedersächsischen Landesforsten zu einer fristlosen Kündigung berechtigt. In diesem Fall hat der Gast keinen Anspruch auf Rückzahlung des Mietpreises bzw. muss diesen dennoch begleichen.

Haftung

Die Niedersächsischen Landesforsten haften für Schäden des Gastes ausschließlich im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Für eine Beeinflussung der Übernachtungseinheiten durch höhere Gewalt, durch landesübliche Strom- und Wasserausfälle und Unwetter wird nicht gehaftet.

Ebenso wird nicht gehaftet bei Eintritt unvorhersehbarer oder unvermeidbarer Umstände wie z.B. behördlicher Anordnung, plötzlicher Baustelle oder für Störungen durch naturbedingte und örtliche Begebenheiten.

Die Niedersächsischen Landesforsten haften ebenso nicht für Lärmbelästigung durch Dritte, für Beschädigung oder Verlust persönlicher Gegenstände bei Diebstahl oder Feuer.

Die An- und Abreise der Gäste sowie die Nutzung der Übernachtungseinheiten und des Geländes erfolgen auf eigene Verantwortung, auf eigene Gefahr und Haftung.

Schlussbestimmungen

Der Gerichtsstand ist Braunschweig.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Niedersächsische Landesforsten

Braunschweig, 22.06.2022

